

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 12 vom 15. Mai 2017

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Industriearchäologie
vom 23. Oktober 2015**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i. V. m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 31.01.2017 nach Genehmigung des Rektorates vom 18.04.2017 nachstehende

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriearchäologie

beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriearchäologie vom 23. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 30 vom 26. Oktober 2015) wird wie folgt geändert:

1. Zur Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst: „Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit“

2. Zu § 3:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit (§ 19).

(2) Das Studium gliedert sich in drei aufeinander folgende Abschnitte:

1. die Orientierungsphase, welche sich über das erste und zweite Semester erstreckt,
2. die Eignungsphase, welche sich über das dritte und vierte Semester erstreckt und
3. die Vertiefungsphase, welche sich über das fünfte und sechste Semester erstreckt und die Bachelorarbeit einschließt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Bachelorstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit entspricht 180 Leistungspunkten."

3. Zu § 4:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung umfasst Modulprüfungen zu Modulen der Orientierungs-, Eignungs- und Vertiefungsphase sowie die Bachelorarbeit (§ 19).“

4. Zu § 7:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder, weil er Elternteil eines minderjährigen Kindes ist, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und die Bachelorarbeit.“

5. Zu § 11:

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Gesamtnote der Bachelorarbeit. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.“

6. Zu § 13:

Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Näheres regelt § 14.

(4) Sind eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.“

7. Zu § 18:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bestandteile der Bachelorprüfung sind die in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen haben die Stoffgebiete der in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Anzahl und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.“

8. Zu § 19:

Der Titel des § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit“

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich darzustellen.“

Die Absätze 10 und 11 werden aufgehoben.

Die Absätze 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„(12) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 14 entsprechend. § 14 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Bachelorarbeit der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann.“

(13) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit werden insgesamt 12 Leistungspunkte erworben.“

9. Zu § 22:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach dem Bestehen der Bachelorprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die Art der Ermittlung des ECTS-Rangs aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.“

10. Zu § 23:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.“

11. Zur Anlage Prüfungsplan:

Die Anlage Prüfungsplan erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 **Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriearchäologie vom 23. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 30 vom 26. Oktober 2015) studieren bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2017 erstmalig ablegen werden.

Freiberg, den 9. Mai 2017

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage zur Prüfungsordnung: Prüfungsplan

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Pflichtmodule: Fachspezifische Pflichtmodule				
Technikgeschichte: Von der Antike bis zur Hochindustrialisierung	MP PVL (mdl. Prüfung nach dem ersten Modulsemester)	1 0		6
Einführung in industriearchäologische Arbeitsmethoden	AP* (schriftliche Hausarbeit zum Proseminar, Umfang max 15 Seiten zu 2.000 Zeichen) AP* (Referat im Proseminar) KA* (Archivkundliche Übung) PVL* (Baufaufnahme)	unbenotet		9
Einführung in die Industriearchäologie mit Kolloquium	MP (Industriearchäologie) PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 0		4
Projektseminar I	PVL (Referat) AP (Hausarbeit Max. 15 Seiten=30.000 Zeichen)	0 1		6
Einführung in die Wissenschaftstheorie	KA	1		3
Industriearchäologie I mit Kolloquium	MP (Vorlesung Industriearchäologie) PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 0		4
Industriedenkmalpflege mit Kolloquium	MP (Industriedenkmalpflege) PVL (Referat) PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 0 0		4
Geoinformationssysteme in industriearchäologischer Praxis	PVL (Referat) AP (Hausarbeit, evtl. 1, maximal 20 Seiten = 30.000 Zeichen)	0 1		4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Seminar Technikgeschichte und Industriekultur 1	AP (Hausarbeit maximal 20 Seiten = 40.000 Zeichen) AP (Referat)	2 1		4
Technik- und Wirtschaftsgeschichte des Industriezeitalters	AP (Referat Wirtschaftsgeschichte) MP (Technikgeschichte)	1 1		6
Industriearchäologie II mit Kolloquium	MP PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 0		4
Projektseminar II	AP* (Referat) AP* (Hausarbeit Maximal 20 Seiten = 40.000 Zeichen)	1 3		6
Umweltgeschichte und Historische Standorterkundung	MP PVL (Kurzvortrag im Rahmen des Seminars)	1 0		6
Wissenschafts- und Technikgeschichte	AP* (Seminararbeit, max. 20 Seiten / 40.000 Zeichen) PVL (Referat im Seminar) MP	3 0 1		6
Industriearchäologisches Praktikum	AP (Praktikumsbericht, max. 15 Seiten DIN A4/30.000 Zeichen)	1		15
Industriearchäologische Bachelorarbeit	AP (Schriftliche Abschlussarbeit)	1	Projektseminar I, Geoinformationssysteme in industriearchäologischer Praxis und Abschluss der Wahlpflichtmodule mathematisch-naturwissenschaftlich-ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	12
Einführung in die Industriekultur mit industriearchäologischer Exkursion	AP (Referat 1 im Rahmen des Vorbereitungsseminars) AP* (Referat 2 vor Ort) AP* (Ausgearbeiteter Exkursionsbericht) MP	1 0 0 1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Industriearchäologie III mit Kolloquium	MP	1		4
	PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1		
Projektseminar III	AP* (Referat)	1		6
	AP* (Hausarbeit Maximal 30 Seiten = 60.000 Zeichen)	3		
Pflichtmodule: Fachübergreifende Pflichtmodule				
Einführung in die Fachsprache Englisch für Ingenieurwissenschaften (Werkstoffwissenschaft, Technologiemanagement, Fahrzeugbau: Werkstoffe und Komponenten, Gießereitechnik, Industriearchäologie)	KA (Im Sommersemester)	1		4
	PVL (Teilnahme am Unterricht (mind. 80%) bzw. adäquate Leistung)	0		
UNlcert III - Englisch für Ingenieure/Werkstoffwissenschaft/ WWT, BGi, FWK, BINA, NT, MB	KA (In den Teilbereichen Leseverstehen und Textproduktion)	1	Einführung in die Fachsprache Englisch für Ingenieurwissenschaften (Werkstoffwissenschaft, Technologiemanagement, Fahrzeugbau: Werkstoffe und Komponenten, Gießereitechnik, Industriearchäologie)	6
	MP (In den Teilbereichen Hörverstehen und Sprechen)	1		
	PVL (Fachvortrag in Englisch)	0		
	PVL (Aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%) bzw. adäquate Leistung)	0		
Öffentliches Recht	KA	1		6
Pflichtmodule: Ingenieurwissenschaftliche Pflichtmodule				
Allgemeine Grundlagen der Vermessungs- und Instrumententechnik	MP	1		3
	PVL (Vermessungstechnische Belegaufgaben)	0		
Wahlpflichtmodule mathematisch-naturwissenschaftlich-ingenieurwissenschaftliche Grundlagen** Es sind Module im Umfang von mindestens 39 Leistungspunkten aus den nachstehenden Modulen zu wählen.				
Einführung in die Prinzipien der Biologie und Ökologie	KA	1		8
	PVL (Praktikum)	0		
Einführung in die Informatik	KA	1		7

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Industriearchäologen	KA*	1		9
	KA*	1		
	PVL (Bestehen eines schriftlichen Testates)	0		
Physik für Ingenieure	KA	1		8
	PVL (Erfolgreicher Abschluss des Praktikums)	0		
Technisches Darstellen	KA	unbenotet		3
	PVL (Belege)			
	PVL (Testat zum CAD-Programm)			
	Das Modul wird nicht benotet.			
Statistik für Betriebswirte	KA*	1		9
	KA*	1		
Technische Mechanik	KA	1		9
Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	KA	1		6
	PVL (Erfolgreiche Anfertigung von Übungsaufgaben)	0		
Historische Strömungsmaschinen	KA* (KA bei 1 und mehr Teilnehmern)	1		3
Einführung in die Prinzipien der Chemie	KA	1		6
	PVL (Erfolgreicher Abschluss des Praktikums und Bestehen der Testate)	0		
Analytische Chemie – Grundlagen	KA*	2		6
	AP* (Praktikum)	3		
	PVL (Seminarvortrag und Kurzprüfungen)	0		
Grundlagen der Physikalischen Chemie für Werkstoffwissenschaft	KA*	3		9
	AP* (Praktikum)	1		
Einführung in die Mineralogie	KA	1		5
	PVL (Testat)	0		
Environmental Geochemistry	KA	1		5
	AP (Seminararbeit)	1		
	PVL (Protokoll zur Exkursion)	0		

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Basiskurs Werkstoffwissenschaft	KA	1		7
Freie Wahlmodule***				
<p>Es sind Module im Umfang von 7 Leistungspunkten aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen sind in den Studiendokumenten derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben.</p>				

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

** Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften insbesondere internationale Ressourcenwirtschaft geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

*** Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften insbesondere internationale Ressourcenwirtschaft erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg